

**Satzung zur Änderung
der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung
in der Fassung vom 08. Februar 1996**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. August 2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAg- (Landesabwasserabgabengesetz -LABwAG-) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

In § 5 „Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“ werden folgende Absätze geändert:

Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ist statt einer Geschoßflächenzahl nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Absatz 4 Nr. 4 g) erhält folgende Fassung:

- g) Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstabe a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird im Falle des § 34 BauGB bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschoßfläche abgestellt. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird auf das in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt

Absatz 4 Nr. 4 h) erhält folgende Fassung:

- h) Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich bei der Ermittlung der bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

Artikel 2

§ 6 „Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung“ Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Ergeben sich bei der Ermittlung bei der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

Artikel 3

§ 21 „Gewichtung von Schmutzwasser“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l
BSB5	350 mg/l
Phosphat	10 mg/l
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, wird das gemessene Ergebnis durch den Wert nach Satz 1 geteilt; für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgebend. Der sich ergebende Verschmutzungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Artikel 4

§ 31 „Abwasserabgabe für Kleineinleiter“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt 17,90 € je Einwohner im Jahr.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 9. September 2013



Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 9. September 2013



Wolfgang Lutz
Bürgermeister